

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 43

Artikel: Förderung der Berufslehre beim Meister

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Förderung der Berufsslehre beim Meister.

Der Schweizer. Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerkmeistern zu verabs folgen, welche der

mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Fähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der Bewerber muss Schweizerbürger sein und seinen Beruf selbstständig betreiben. Seine Werkstatt soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muss sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstsicherheiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstatt in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeregelten Berufsslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muss dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizer. Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muss den vom Schweiz. Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen. Bereits seit längerer Frist bezogene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

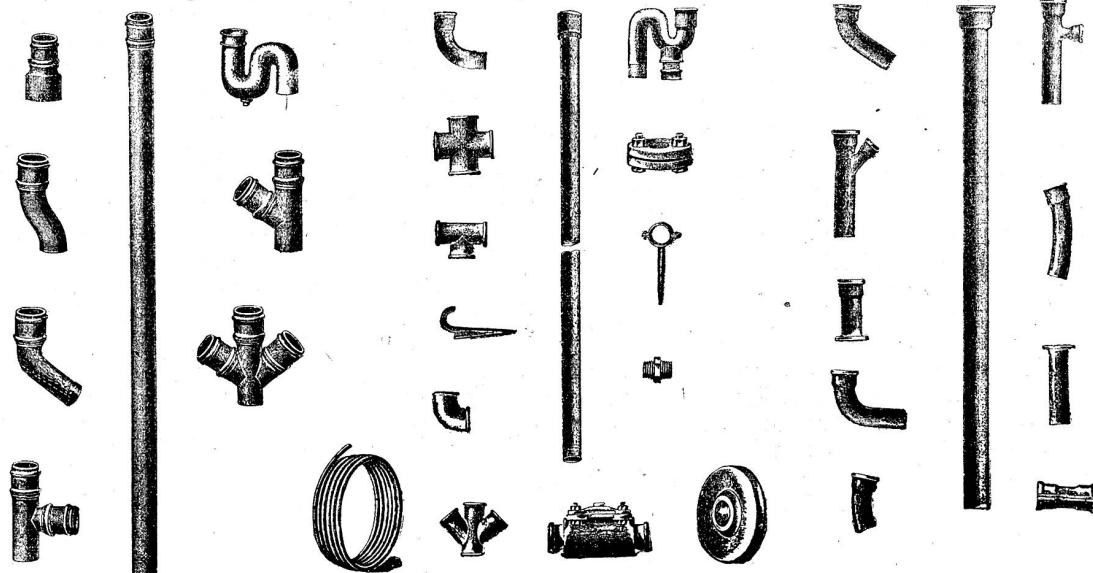
Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsorten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterfähigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Section des Schweiz. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 31. Januar 1899 schriftlich anzumelden.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldungsformulare können beim Sekretariate des Schweiz. Gewerbevereins in Bern, das auch zu jeder weiteren Auskunftserteilung bereit ist, bezogen werden.

Armaturenfabrik Zürich

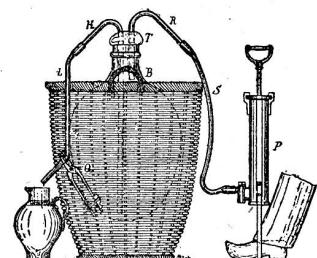
A liefert als Spezialität sämtliche Artikel für
Gas- und Wasserleitungs-Unternehmer
Abteilung: Röhren und Verbindungsteile.



Musterbücher nur an Wiederverkäufer auf Wunsch gratis und franko.

Borrichtungen zur Verhütung von Unglücksfällen in Fabriken.

Verschiedene Apparate dienen zur Vermeidung des Spritzens beim Ausgießen der Säure. Um die Korbflaschen beim Entleeren nicht von der Stelle bewegen zu müssen, kann die Säure-Ballon-Entleerung mit Pumpe von Gebr. Schnorr, chemische Fabrik in Uetikon am Zürichsee angewendet werden, siehe Figur 1. In den Hals B der Korbflasche werden, wie bei einer sogen. Spritzflasche, zwei Glasröhren R und H mit Lehmk- oder Kitttpropfen T eingesetzt. Mittelst einer Luftpumpe P treibt man Luft durch den Schlauch



Figur 1.

S und die kürzere der beiden Röhren R in den Raum über die Säure, bis diese so erzeugte Pression genügt, die Flüssigkeit durch das andere bis auf den Boden des Balloons reichende heberartige Rohr H auszutreiben. Da dann als bald die Heberwirkung

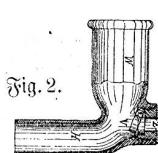


Fig. 2.

zur Geltung kommt, kann die Pumpe weggemommen und der Ausfluss durch einen am Rautenschlauch L angebrachten Quetschhahn nach Belieben unterbrochen werden.

Um das Spritzen beim Ausgießen zu verhindern, hat sich die Ventilationsklappe von J. Wetter, Glashandlung bestens bewährt (siehe Figur 2). Dieselbe besteht aus einer Weichgummiklappe W, die über den Ballonhals gestülpt wird, und aus einer mit derselben zu einem Stück vereinigten gebogenen Hartgummiröhre H. Für den Eintritt der Luft ist im Hals derselben ein durchbohrter Zapfen mit einem nach innen sich öffnenden Ventil V angebracht.

Ankerstrasse 101.

FILIALE

der

Armaturen- und Maschinenfabrik

Act.-Ges.
vormals J. A. Hilpert
Nürnberg.